Mannigfaltigkeiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

3. Die Gemeindsbürger von Bilten und Kirenzen Distr. Glarus, erkannten jüngsthin durch ein Handmehr die Erhebung einer Vermögenstell, in der erstern Gemeinde von 8, in der leztern von 5 vom 1000, begleitet mit der Commination, daß die saumseligen Gemeindsbürger sofort durch Schatzungs-Execution zur Zahlung angehalten werden sollen. Aus dem Produkt dieser Extratell sollen denn, zufolge der Gemeindserkanntniß, alte Gemeinds- und neue Requisitionsschulden getilgt, insbesonders aber auch, angeblich erlittene Plünderungen und Kriegsschäden vergütet werden.

Mit bescheidenem Nachdruck gegen die eigenmächtige Befugniß zu Ausschreibung und willkührlicher Verwendung dergleicher Extratellen, erheben sich nun eine Anzahl Particularen von Bilten und Kirenzen, und erzeigen (was ohnehin jedem, der den Eigennutz der rohen Mehrheit kennt, auffallend ist) handgreiflich, daß bey einer solchen Gemeindswirthschaft, wo das Handmehr König ist, die vermöglichen Gemeindsbürger von der durchgehends zahlreichern Classe der unvermöglichen, unter dem Vorwand von Entschädnissen und Bedürfnissen, bald bis aufs Hemde ausgezogen würden. Am Ende dieser Betrachtungen legen die Petenten dem gesetzg. Rath im allgemeinen die wichtige Frage zum Entscheid vor: Ob eine solch unbegrenzte Tell- und Verwendungsbefugniß in Helvetien, einzig von dem Mehr der Gemeindsbürger abhange?

Die Pet. Commißion trägt darauf an, diese Aufgabe der Polizeycommißion zu reiffer Erdaurung und förderlicher Berichterstattung zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G. Das Kloster Neu St. Johann im Canton Linth besizt daselbst ein Wirthshaus nebst einer kleinen Wiese, welches bisdahin mit Vergütung der Unterhaltungskosten um einen jährlichen Zins von 96 Fr. verpachtet wurde. Daß dieser Ertrag zu gering und mit dem Capitalwerth in keinem Verhältniß stehet, beweist hinlänglich die mäßige Schatzung, welche sich auf 3868 Fr. beläuft; schon in dieser Hinsicht ist der Verkauf weit vortheilhafter und hiemit rathsam. Allein zu diesem Umstand gesellet sich noch ein anderer; die Oekonomie des Klosters befindet sich in einem so zerrütteten Zustande, daß man ohne ausserordentliche Hilfsmittel nicht im Stande ist, den zahlreichen Gläubigern zu begegnen, welche auf Bezahlung dringen.

Dem Kloster aus seiner bedrängten Lage zu helfen, und sowohl die aufgehäuften Zinse der Capitalschulden, als auch die laufenden Schulden zu tilgen, ist kein anderes Mittel, als in der Veräusserung einer Liegenschaft aufzufinden. Zu diesem Zweck kann nichts füglicher bestimmt werden, als das Wirthshaus zu Neu St. Johann, welches für das Kloster in keiner Rücksicht wichtig ist, und durch die Verpachtung niemals einen angemessenen Ertrag erwarten läßt.

Wir ersuchen Sie also B. G., um die Bevollmächtigung, zum Behuf des Klosters Neu St. Johann, das demselben zugehörige Wirthshaus durch öffentliche Steigerung veräussern zu lassen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Unter dem Titel: „Geschichte vom Kampf und „Untergang der schweizerischen Berg- und Waldcan„tonen, besonders des alten, eidsgenößischen Canton „Schwytz. In 4 Büchern, von Heinr. Zschokke, Reg. „Statthalter des Cantons Basel", wird in der Geßnerschen Buchhandlung zu Bern und Zürich, auf bevorstehende Ostermeß ein höchst wichtiger und mit ächt historischer Kunst geschriebener Beytrag zur Geschichte der schweizerischen Staatsumwälzung erscheinen, der unmittelbar aus den Originalurkunden und den Berichten noch lebender Augenzeugen geschöpft ist. Als Probe mögen die folgende Stelle und ein paar andere, die in den nächsten Numern folgen werden, dienen.

(Nachdem die verbündeten democratischen Stände am 5ten April 1798, Gesandte mit Denkschriften an das fränkische Direktorium nach Paris abgeordnet hatten, diesen aber von Lecarlier und Schauenburg die nöthigen Pässe versagt, und am 11ten des nemlichen Monats, drohende Proclamas von dem fränk. General ausgestellt wurden, da veranlaßte die drohende Gefahr, die Landsgemeinde vom 16. April. Wir lassen nun den Geschichtschreiber sprechen).

Nicht weit von da, wo der Muttastrom zwischen hohen Ufern aus dem rauhen Waldthal hervorrauscht, in einer romantischen Gegend, unter niedrigen Hügeln, im Angesicht des ungeheuren Gebürgskranzes, welcher das Hauptthal von Schwytz umrankt, ist ein erhabenes Plätzchen, von den Zweigen uralter Bäume überschattet. In der Nähe liegen die Hütten von Ibach und seine Brücken über den Strom. Eine Viertelstunde ferner der Hauptort des Freylandes am Fuß des prächtigen Haggenbergs. Dort war der Ort, wo sich seit Jahrhunderten alljährlich das freye Hirtenvolk von Schwytz zu versammeln gewohnt war, um in offener

Landsgemeinde als Souverain zu sprechen, über des Vaterlandes Angelegenheiten; dort hatte die Vorwelt ihren Freyheitsschwur geschworen unzähligemal; dort fühlte sich der Schwytzer in seiner Kraft, in seinem Stolze, in seiner Glückseligkeit — und dort war es, wo nun am 16. April des Jahrs 1798 die Staatsbürger in ausserordentlicher Landesgemeinde über die Auflösung ihrer alten Staatsverfassung befragt wurden. Sie hörten den mündlichen Bericht ihrer nach Paris verordnet gewesenen, aber schon von Bern aus mit Drohworten zurückgewiesenen Gesandten; sie hörten die Proklamationen der gebieterischen Befehlshaber der Franken.

Das Entsetzen schien einen Augenblik alle Zungen zu lähmen. Eine fürchterliche Stille herrschte über den Tausenden. Keiner konnte den Gedanken fassen, daß es möglich sey, so zu foderu, noch weniger, solcher Foderung zu entsprechen: Seit einem halben Jahrtausend des Glüks unbeschränkter Freyheit genossen haben, und es aufopfern sollen in einem Augenblik, auf das Zürnen eines Ausländers hin — sich entschlagen einer Landesverfassung, die jeder als den Quell seines Wohlstandes, seines frohen Lebensgenusses, als das schönste Erbtheil seiner Ahnen ansah, welches einst auch wieder die beste Hinterlassenschaft für den Enkel seyn sollte — ein Kleinod vertauschen, schon lieb und heilig, weil es mit Heldenblut errungen, von den Vätern stammte, vertauschen, unter Bedrohung von Waffen und Hungertod, gegen ein Gut, so niemand kannte, und in den blutigen Händen des schrecklichen Gebers am wenigsten lokte — dieß hätte das schlaffeste Volk nicht gleichgültig ertragen.

Eine wilde Raserey bemächtigte sich der Versammelten. Das Geschrey der Menge stieg gen Himmel. Jeder redete, keiner hörte mehr. „Wie, rief man, sind das jene so oft, so feyerlich wiederholten Versicherungen von Freundschaft und Frieden? — Ist das die Freyheit, um welche wir die unsre dahingeben sollen? Was haben wir dem Franken gethan, daß er uns an will? Wer ist er, daß er uns Gesetze schreiben will? — Das Blut unsrer Väter ists vergebens geronnen? — Haben wir nicht Blut, haben wir nicht Arme, nicht Herzen? —“

Mitten in diesem Sturme erhob sich die ganze Landsgemeinde. Das Volk schwur unter freyem Himmel zu Gott und allen Heiligen den feyerlichsten Eid. „Gott allein sey unser Herr! wir dienen keinem andern! und wollen für Religion, Freyheit und Vaterland mit Freuden Leib und Leben, Gut und Blut aufopfern; wollen lieber als Christen und freye Schweitzer sterben, denn fremdes Joch unsern Kindern aufladen!“

In den Augen der Greise und der Jünglinge funkelten Thränen der Wuth und des Schmerzes. — Solche Thräne entehrt die Wange des freyen Mannes nicht.

Das Volk warf nun seinen Fluch auf das Büchlein von der neuen helvetischen Constitution, und befahl jeden, er sey geistlichen oder weltlichen Standes, welcher öffentlich oder in geheimen Zusammenkünften, diese Constitution oder derley Schriften anrathen, loben, oder als gut auslegen würde, wie einen Staatsverbrecher zu greiffen, und dem Malestzgericht zu überantworten.

Das Land in Vertheidigungsstand zu setzen, ward ein Kriegsrath ernannt aus sechs Gliedern, bevollmächtigt sich sechs andere Landleute als Miträthe beyzuordnen. Beym Vaterlandseid war jedermann verbunden, den Befehlen des Kriegsraths zu gehorchen in allem. Es ward ferner verordnet, daß alle streitbare Mannschaft täglich in den Waffen geübt werden sollte, daß die übrigen sich zum Schanzen bereit halten müssen. Allen Schwytzern ausser der Heymath, aber doch inner den Grenzen der Eidgenossenschaft, wurde geboten, bey Verlust des Vaterlandes, nach Hause zu kommen.

Diese Landsgemeindenbeschlüsse wurden sofort vollzogen, und durch Eilboten an alle jene Stände und Landschaften versendet, welche bey der lezten Zusammenkunft in Schwytz ihr Wort der Treue und des Beystandes gegeben hatten. Sie wurden aufgefodert, sich nun zum Kampfe zu rüsten, und Mitglieder zum Schwytzerischen Kriegsrath zu senden, um vereint gegen den gemeinschaftlichen Feind den Plan zu entwerffen.

Noch an demselben Tage erschienen von dem kaum erwählten Kriegsrath mehrere Abgeordnete von dem oberen und unteren freyen Amte, und aus dem Luzerner Canton, die, laut Auftrag ihrer Gemeinden, den Wunsch äusserten, mit Schwytz gemeine Sache zu machen. Der Enthusiasmus schien die ganze Schweitz zu beseelen, welche noch nicht von fränkischen Waffen gelähmt war, und das Schiksal der Eidgenossenschaft nun von einem grossen glücklichen Schlage abzuhängen, durch welchen alle Völkerschaften Helvetiens geweckt, zu gleicher Stunde gegen das Heer der Fremden auf dem vaterländischen Boden sich erheben würden.

Drukfehler.

Im St. 232. S. 978. Sp. 2. Zeile 13. statt fürstbischöflich lies fürstlich.